

# **Statuten des Vereins „Sportschützen-Klagenfurt“**

## **§ 1**

### **Name Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Sportschützen-Klagenfurt“  
Er hat seinen Sitz in Klagenfurt, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und ist auch international tätig.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und gemeinnützige Zwecke verfolgt, bezweckt unter Ausschluss jeder Parteipolitik:

- a) Förderung des Schützensports im Allgemeinen
- b) Förderung des statischen und dynamischen Schützensports
- c) Die Vermittlung des sicheren Umganges mit legalen Schusswaffen
- d) Pflege der Geselligkeit

## **§ 3**

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### **1. Ideelle Mittel**

- a) Schaffung und/oder Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten zur Ausübung des Vereinszweckes bzw. zum Betrieb einer Schießstätte
- b) Durchführung von und Teilnahme an Lehrgängen, Sicherheitstrainings, Vorträgen und Schulungen,
- c) Durchführung von und Teilnahme an Schießveranstaltungen bzw. -bewerben
- d) Versammlung zur Beratung sportlicher Fragen, gesellige Zusammenkünfte und Unterhaltungsabende

- e) Anschaffen und „Zur-Verfügung-Stellen“ von materiellen und/oder ideellen und/oder personellen Ressourcen mit dem Ziel der Erreichung des Vereinszweckes
- f) Einführungslehrgänge bzw. Einführungstrainings in den Schießsport

## 2. Materielle Mittel

- a) Einnahmen aus Einschreibgebühren
- b) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
- c) Einnahmen aus Schießveranstaltungen verschiedenster Art und aus deren Bewirtung
- d) Einnahmen aus Förderungen, Subventionen, Spenden, Sponsoring

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
  - c) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre Teilnahme an Vereinstätigkeiten und Vereinsveranstaltungen unterstützen und zusätzlich durch finanzielle und/oder materielle Beiträge fördern.
  - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Schützensport bzw. um den Verein, von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen und juristische Personen sein, wobei juristische Personen in ihrer Beitrittserklärung eine physische Person nennen müssen, die als Vertretungsbefugte(r) aufzutreten hat.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sollten im Besitz eines gültigen waffenrechtlichen Dokumentes sein (Waffenpass, Waffenbesitzkarte, Europäischer Feuerwaffenpass). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher, spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aufgrund eines von der Behörde erlassenen Waffenverbotes gegen dieses Mitglied verfügt werden.

7. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen dieses Mitglied ein Strafverfahren anhängig ist, das das Ansehen des Vereins schädigen könnte. Das sind insbesondere Straftaten nach § 8 Waffengesetz 1996, die für die waffenrechtliche Verlässlichkeit maßgeblich sind.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu vorgegebenen Zeiten zu nutzen. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an Vorstandssitzungen und an vorstandsspezifischen Treffen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen persönlich oder durch einen schriftlichen Bericht einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge bis zum 01. März des laufenden Jahres in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt, auf:
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen,
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5 VereinsG),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene(n) E-Mail Adresse bzw. Hauptwohnsitz) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder einen Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
3. Wahl des Vorstandes gemäß vorliegender Wahlvorschlag-Liste. Die Wahl des Vorstandes erfolgt „en bloc“.
4. Bestellung bzw. Enthebung der RechnungsprüferInnen
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:
  - a. Obmann/Obfrau
  - b. Obmann/Obfrau-StellvertreterIn
  - c. KassierIn

- d. Kassier-StellvertreterIn
- e. SchriftführerIn
- f. Schriftführer-StellvertreterIn
- g. Sportliche(r) LeiterIn (Statisch)
- h. Sportliche(r) LeiterIn (Dynamisch)

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 9).
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung

zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Vereins kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm/ihr obliegt mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Der/die SchriftführerIn unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.  
Im Fall der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau tritt die Obmann/Obfrau-Stellvertretung an seine/ihre Stelle und dieser



obliegt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassiererin.  
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Der/die Sportliche LeiterIn ist für die Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der SchriftführersIn oder des/der KassiersIn ihre Stellvertreter.
10. Alle Vorstandsmitglieder haben den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

## **§ 14**

### **RechnungsprüferInnen**

1. Zwei unabhängige Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Die geschäftsführende Person**

Bei Bedarf kann der Vorstand eine geschäftsführende Person mit der Geschäftsführung des Vereins betrauen. Diese Person hat das Büro zu leiten und ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Person sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die geschäftsführende Person ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

## **§ 16**

### **Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

## **§17**

### **Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

Verbleibendes Vermögen kann an die Mitglieder soweit verteilt werden, als es den Wert der von Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinausragendes Vereinsvermögen kommt gleichartigen Vereinen oder Zwecken der Sozialhilfe zu Gute.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.